

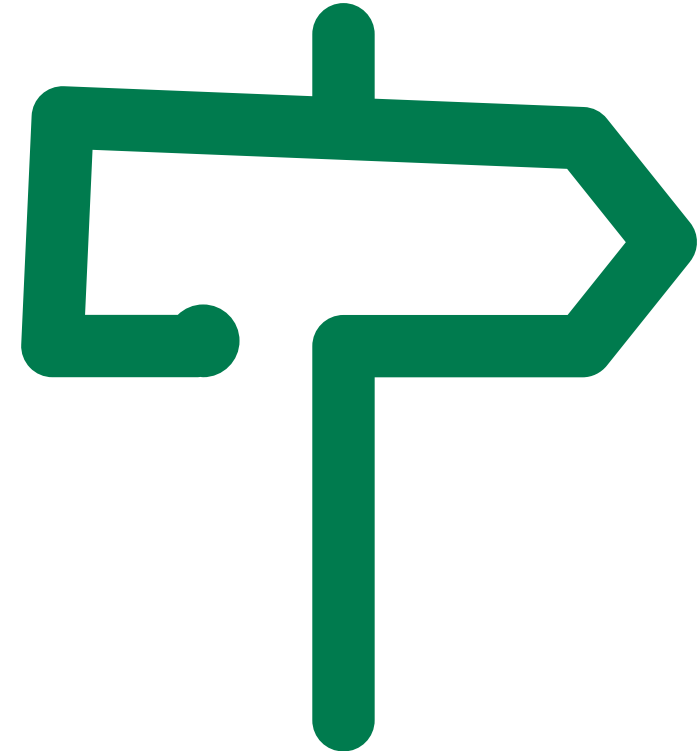
Webprechstunde

für Mitarbeitende in örtlichen Jugendämtern

**Hinweise zur KiBiz-Antragstellung
zum 15. März**

Agenda

- 1. Zuschussantrag allgemein**
- 2. Strukturdatenänderungen**
 - 2.1 Meldungen von Strukturdatenänderungen in KiBiz.web
 - 2.2 Trägerwechsel allgemein und mit Fördersatzerhöhung
- 3. Familienzentren**
 - 3.1 Strukturänderungen für Familienzentren
 - 3.2 Zuschuss Verbundfamilienzentren
- 4. Jugendhilfeplanung / Beschlussfassung**
 - 4.1 Kindpauschalen / Gruppenformen
 - 4.2 Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen
 - 4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel



Agenda

5. Mietkostenförderung

5.1 Generelles

5.2 Alte Mietverträge

5.3 Neue Mietverträge

5.4 Alter oder neuer Mietvertrag?

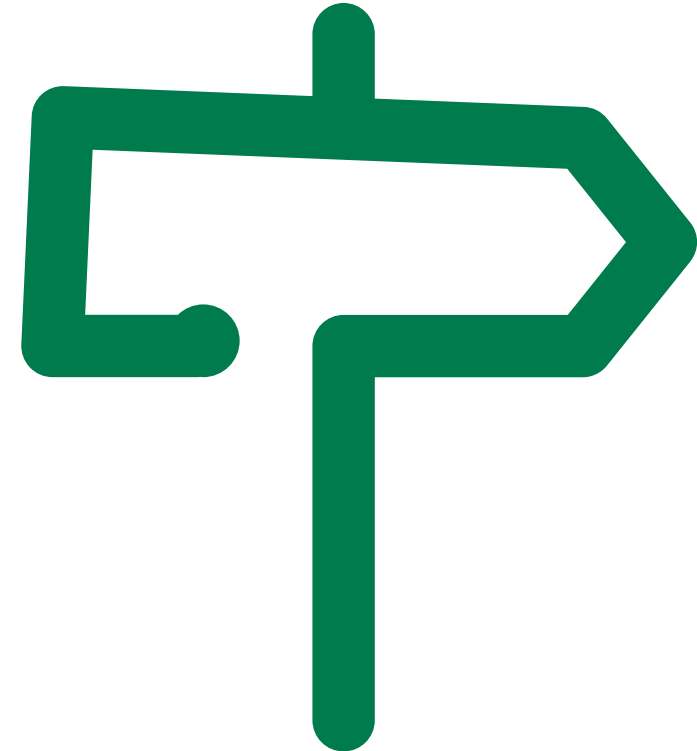
5.5 Mieten und Investitionen (§ 9 DVO KiBiz und Mieterlass KiBiz)

5.5.1 Wechsel Eigentum in Miete

5.5.2 Anrechnung investiver Mittel

6. Planungsgarantie (§ 41 KiBiz)

7. Überschreitung der 4 Prozentpunkte/45 Std.-Ü3 (§ 33 Abs. 3 KiBiz)



1. Zuschussantrag allgemein

- **15. März: materiell-rechtliche Ausschlussfrist**
- sowohl JHA-Beschluss als auch Antrag müssen spätestens an diesem Tag gefasst/gestellt sein
- relevant ist, dass der Antrag vom JA **bis zum 15. März in KiBiz.web freigeschaltet** wird (= grüne Ampel auf Jugendamtsebene)
- Antragsformular kann auch unter einem späteren Datum rechtsverbindlich unterschrieben und an das LJA versandt werden (E-Mail).
- Antrag muss mit Beschluss über die Jugendhilfeplanung übereinstimmen => insbesondere vom Träger gestellte Anträge sind dahingehend zu prüfen
- JA-Antrag umfasst alle Einzelanträge der TE und die Angaben zur Kindertagespflege inkl. Kindertagespflegepersonen

2.1 Meldung von Strukturdatenänderungen in KiBiz.web

Strukturdaten

- meinen die für jeden JA-Bereich hinterlegten, BK-geförderten Einrichtungen mit Ihren zugeordneten Trägern und Fördersätzen
- können nur durch die Programmierfirma von KiBiz.web (NPO) und nach Zustimmung des LJAs geändert werden

Strukturdatenänderungen betreffen

- Neuaufnahme oder Löschung einer BK-geförderten Einrichtung im System (hierzu zählen keine Umzüge von Einrichtungen)
- Neuordnung eines Trägers zu einer Einrichtung (Trägerwechsel)
- Neuaufnahme eines Trägers für den JA-Bereich

Strukturdatenänderungen

- die nicht vor der Antragsstellung zum 15.03. systemseitig umgesetzt wurden, finden keine (!) Berücksichtigung im Zuschussantrag

2.2 Trägerwechsel - allgemein

Neu: Angabe zur Datenübertragung im Rahmen der Strukturänderung Trägerwechsel erforderlich, vgl. KiBiz.web-Startseite, Info vom 04.11.2025

The screenshot shows a web form titled 'Einrichtung zuordnen'. It contains several input fields and a highlighted section. The highlighted section contains the text: 'Soll der neue Träger das vom abgebenden Träger erfasste Personal übernehmen? Die Übernahme erfolgt komplett.' with two radio buttons, 'Ja' and 'Nein', where 'Nein' is selected. Below this, there are radio buttons for 'Fördersatzwechsel:' with 'Ja' and 'Nein' options. At the bottom of the form are two orange buttons: 'Speichern' and 'Abbrechen'.

- ➔ je nach Angabe ergeben sich Zugriffsmöglichkeiten des neuen Trägers auf die Personaldaten, die der bisherige Träger in KiBiz.web gemeldet hat, oder nicht
- ➔ nach Umsetzung ist keine Korrektur möglich
- ➔ Übergangsphase von bis zu 4 Monaten (zur Beantragung der Betriebserlaubnis)

- Formular zur Einverständniserklärung der Träger:

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=0B1F9E5FCE0C32C80808>

2.2 Trägerwechsel mit Fördersatzerhöhung

= Trägerwechsel (TW) mit Fördersatzerhöhung (FSE) erfordert die

➔ **Zustimmung des MKJFGFI**

formloser Antrag auf FSE über LJA an MKJFGFI

- Begründung der Notwendigkeit eines Trägerwechsels und der damit verbundenen FSE
- Stellungnahmen des JA und des Trägers
- möglichst frühzeitige Antragstellung

allgemeiner Hinweis zu Umsetzung von TW in KiBiz.web

- Umsetzung ist erfolgt, sobald die Ampel der entsprechenden Meldung in KiBiz.web auf grün springt
- Fördersatzänderung findet Berücksichtigung im ZA (ggf. erneutes Speichern erforderlich)
- **Achtung:** in KiBiz.web wird der neue Träger erst ab dem 01.08. sichtbar und hat auch erst ab dem 01.08. Zugriffsrechte auf die TE

3.1 Strukturänderungen für Familienzentren

Strukturänderungen von Familienzentren

- umfassen das Schließen sowie genehmigungspflichtige Umstrukturierungen von Familienzentren
- auch hier ist eine Mitteilung durch das JA zu Beginn eines Kalenderjahres zwingend notwendig
- das Nicht-Umsetzen kann zu Plausibilitätsfehlern im Rahmen der Antragsstellung zum 15.03. bzw. 15.06. führen

Genehmigungspflichtige Umstrukturierungen (Vgl. § 11 DVO KiBiz)

- Umwandlung eines Einzel- in ein Verbundfamilienzentrum
- Umwandlung eines Verbund- in ein Einfamilienzentrum
- Austritt von über der Hälfte der Verbundpartner eines Verbundfamilienzentrums

➤ **Bsp. Verbundfamilienzentrum, bestehend aus 5 Verbundpartnern**

- a. 2 Verbundpartner treten aus => Gütesiegel behält Gültigkeit
- b. 3 Verbundpartner treten aus => Gütesiegel verliert Gültigkeit

3.2 Zuschuss Verbundfamilienzentren

- zertifizierte Verbund-Familienzentren haben die Möglichkeit, einen **zusätzlichen Zuschuss** nach § 43 Abs. 1 KiBiz in KiBiz.web zu beantragen
- **Voraussetzungen**
 - Verbund-Familienzentrum besteht aus **mindestens drei** Verbundpartnern (inkl. Zuschussempfänger)
 - es liegt ein **erhöhter Unterstützungs- und Koordinationsaufwand** vor
 - JA-Bezirk verfügt über ein **freies Förderkontingent**
 - Genehmigung des LJA für zusätzlichen Zuschuss
- **formloser** Antrag des JA für Genehmigung erforderlich, aus dem hervorgeht, warum ein weiterer Zuschuss für den Verbund zu empfehlen ist
 - Genehmigung muss für jedes KGJ **erneut vor dem 15. März erbeten werden**

4.1 Kindpauschalen / Gruppenformen

- Der Beantragung der Kindpauschalen mit dem Zuschussantrag zum 15. März **muss** ein **formeller Beschluss der Jugendhilfeplanung** durch den Jugendhilfeausschuss/Rat zu Grunde liegen (vgl. § 33 Abs. 2 und 4 KiBiz)
- einrichtungsscharfe Beschlussfassung
- Orientierung an der Gruppenformtabelle des Zuschussantrages, d. h. Aufteilung in U3- und Ü3-Kinder, auch bei Kindern mit Behinderung (KmB)

Achtung: Gruppenform I: 4 bis 6 U3-Kinder je Gruppe

- Ermächtigung der Verwaltung, geringfügige Änderungen, die sich zwischen dem Beschluss der Jugendhilfeplanung und der Stellung des Zuschussantrages ergeben, vornehmen zu können, wird dringend empfohlen

4.1 Kindpauschalen / Gruppenformen

Muster für die Beschlussfassung - Kita

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III					davon KmB		KP gesamt
	25 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. U3	35 Std. Ü3	45 Std. U3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschul- ung	25 Std. Schul- kinder	35 Std. Ü3 - Einschul- ung	35 Std. Schul- kinder	45 Std. Ü3 - Einschul- ung	U3/ (U3 in IIC) *	Ü3 und Schul- kinder	
																	0
																	0
																	0
																	0
																	0
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

* U3 Kinder in IIC sind separat aufzuführen, da für diese eine höhere Kindpauschale gewährt wird

4.2 Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen

Muster für die Beschlussfassung - Kindertagespflege

Kindertagespflegeplätze

Anzahl Plätze

Kind unter 3 Jahren ohne Behinderung	
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	
Kind über 3 Jahren ohne Behinderung	
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	

Anzahl der Kindertagespflegepersonen:	
--	--

4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel

Förderung von plusKITA-Einrichtungen

- nach § 45 KiBiz sind die **jeweiligen Tageseinrichtungen als solche in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen**
- Aufnahme gemäß § 45 Abs. 2 S. 6 KiBiz **in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre**
- **Beschlüsse** inklusive der Anlage, in der die jeweiligen Tageseinrichtungen benannt werden, sind in KiBiz.web **in den Stammdaten** der betreffenden Einrichtungen **anzugeben und hochzuladen**
- Mittel nach § 45 KiBiz werden dem JA ohne Antrag bewilligt; dabei prüft das LJA anhand der Stammdateneinträge, ob die Mittel auch vom JA weiterbewilligt werden (ggf. Kürzung)
- KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 => Berechnung der Mittel/JA auf derselben Grundlage wie bisher

4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel

Zuschuss zur Flexibilisierung nach § 48 KiBiz

- Mittel nach § 48 KiBiz werden dem JA ohne Antrag bewilligt (KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 => Berechnung der Mittel/JA auf derselben Grundlage wie bisher)
- bis zum 15. März ist kein Beschluss über Verteilung der Mittel erforderlich
 - **Aber:** Beschluss muss vor Bewilligung der Mittel an den Träger vorliegen
- Konzept und Betriebserlaubnis erforderlich (Rundschreiben Nr. 42/30/2020)
- eine Berechnung, wie viele Mittel je nach Flexibilisierungsmodell vergeben werden und unter welchen Kriterien, muss das JA / der JHA selbst vornehmen
- das Jugendamt muss den Landeszuschuss um 25 Prozent aus eigenen Mitteln erhöhen
- Beschlussfassung kann eine Festschreibung für mehrere Jahre beinhalten (etablierte Angebote), aber regelmäßige Überprüfung empfohlen

4.3 plusKITA- und Flexibilisierungsmittel

Zuschuss zur Flexibilisierung nach § 48 KiBiz

Spezieller Beschluss

- mit Nennung der jeweiligen Einrichtungen, Flexibilisierungsangebot und Förderhöhe, idealerweise im Rahmen der Beschlussfassung zum 15. März

Grundsatzbeschluss

- Festlegung, welche Flexibilisierungsmodelle unter welchen Voraussetzungen gefördert werden sollen (Nennung von Kriterien und Höhe der Förderung)
- Ermächtigung der Verwaltung, einzelne Einrichtungen zu bezuschussen, wenn die vom JHA im Grundsatzbeschluss festgelegten Kriterien und Vorgaben erfüllt werden.

5.1 Mietförderung/Generell

- **§ 34 Abs. 1 S. 1 KiBiz:**
Trägern (...), denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die **nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt** sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht.
- Die Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 2 KiBiz findet keine Anwendung auf Investitionsförderungen gemäß der Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung vom 26. Januar 2024 (MBl. NRW. S. 231, ber. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung.
- Anrechnung einer baulichen investiven Förderung auf die Miete erforderlich
- weitere Hinweise im Mieterlass-KiBiz <https://recht.nrw.de/mbnrw/2025-175/>
- unterschiedliche Förderung von „alten“ und „neuen“ Mietverträgen
- Abzugsbetrag nach § 34 Abs. 1 S. 2 wird systemseitig berechnet anhand der manuellen Angabe der Gruppen in Miete

5.2 Alte Mietverträge

„Alte“ Mietverträge (vor 28. Februar 2007)

- Grundsatz: die am 28. Februar 2007 vereinbarte Miete wird weiterfinanziert
- Eine Mieterhöhung kann nach § 8 Abs. 2 DVO KiBiz berücksichtigt werden, wenn und soweit
 1. die Erhöhung die jährliche Steigerungsrate der Kosten des allgemeinen Verbraucherindex (für KGJ 2026/2027 2,23 Prozent) nicht übersteigt und
 2. die erhöhte Miete/qm die geltende Mietpauschale nicht überschreitet
- Bei der Prüfung, ob eine tatsächliche Mieterhöhung berücksichtigt/finanziert werden kann, sind damit zwei Obergrenzen gesetzt, die im Einzelfall zu prüfen sind (vgl. Beispiel auf nächster Seite)

5.2 Alte Mietverträge

Beispiel einer Mieterhöhung bei „altem“ Mietvertrag

Bestandsmiete/qm: 8,70 €/qm (690 qm mit jährl. Kaltmiete i. H. v. 72,036 €)

Mieterhöhung 2017: 10 €/qm; Mieterhöhung 2020: 12 €/qm; Mieterhöhung 2026: 13 €/qm

	2008/2009	2009/2010	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
mögliche Erhöhung von 1,5 %, bzw. jährl. Fortschreibungsrate der "Altmiete"	8,70 €	8,83 €	9,95 €	10,10 €	10,25 €	10,40 €	10,47 €	10,75 €	11,57 €	12,30 €	12,59 €	12,87 €
Pauschale €/qm/Monat für Kommunen ab 100.000 Einwohner	9,20 €	9,34 €	10,52 €	10,68 €	10,84 €	11,00 €	11,07 €	11,37 €	12,24 €	13,01 €	13,32 €	13,62 €
Pauschale €/qm/Monat für „sonstige“ Kommunen	7,30 €	7,41 €	8,35 €	8,47 €	8,60 €	8,73 €	8,79 €	9,02 €	9,71 €	10,32 €	10,56 €	10,80 €
tatsächliche Miete/qm	8,70 €	8,70 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	13,00 €
finanziert werden kann												
in Kommunen ab 100.000 Einwohner	8,70 €	8,70 €	9,95 €	10,00 €	10,00 €	10,40 €	10,47 €	10,75 €	11,57 €	12,00 €	12,00 €	12,87 €
In „sonstigen“ Kommunen	8,70 €	8,70 €	8,70 €	8,70 €	8,70 €	8,73 €	8,79 €	9,02 €	9,71 €	10,32 €	10,56 €	10,80 €

Mieterhöhung kann teilweise berücksichtigt werden; Grenze ist hier die max. mögliche anrechenbare Steigerung/KGJ der Altmiete, hochgerechnet ab KGJ 09/10

Hier kann weiter lediglich die Altmiete geleistet werden, da die Mieterhöhung über der für die Kommune geltenden Pauschale liegt

Es kann die aktuelle Kaltmiete gefördert werden, da diese unter der max. möglichen Steigerung der Altmiete liegt und unter der für das JA geltenden Pauschale

Hier kann die Mieterhöhung bis zur geltenden Pauschale/Jugendamt gewährt werden

5.3 Neue Mietverträge

„Neue“ Mietverträge (nach 28. Februar 2007) = pauschale Förderung

- 160 qm pro Gruppe III und 185 qm je Gruppe der Gruppenform I und II
- bei Mischgruppen: Alternative Berechnung pro Kind (§7 Abs. 5 DVO KiBiz) möglich
 - bitte Zusammensetzung der Mischgruppe im Kommentarfeld des ZA einer TE erläutern
- Bei Gruppenstärkenreduzierungen ist § 7 Abs. 4 DVO KiBiz zu beachten:
 - Unterschreitung um nicht mehr als 25 Prozent
 - Räumlichkeiten sind erforderlich
 - Unterschreitung ist vom Träger nicht zu vertreten
 - ✓ Fläche (160 oder 185 qm) kann berücksichtigt werden
 - Kürzung der Mietfläche und damit der Förderung in allen anderen Fällen zwingend
 - Hinweis: **Kinder mit Behinderung** werden bei der Berechnung der Mietfläche **nicht doppelt** berücksichtigt

5.3 Neue Mietverträge

Förderfähige Mietfläche bei „neuen“ Mietverträgen (nach 28. Februar 2007)

- Beispiel Gruppenstärkenreduzierung:

Antrag:

8 KP in GF IIIb und 7 KP in GF IIIc

- lediglich 15 Kinder in GF IIIb/c bei einer Regelgruppenstärke von 25, bzw. 20 Kindern

Berechnung der Mietfläche:

8 KP von 25 KP als Regelgruppenstärke = 32 Prozent

7 KP von 20 KP als Regelgruppenstärke = 35 Prozent

- Gruppenstärke gemessen an der Regelgruppenstärke: 67 Prozent
- Unterschreitung von mehr als 25 Prozent
- Kürzung der Mietfläche von 160 qm um 33 Prozent erforderlich
- 107,2 qm bezuschussungsfähige Mietfläche

5.4 Alter oder neuer Mietvertrag?

Abgrenzung alter/neuer Mietvertrag

- wird ein neuer Mietvertrag unmittelbar oder mittelbar von den Parteien des bisherigen Mietvertrages über **dasselbe Mietobjekt** abgeschlossen, handelt es sich förderrechtlich weiterhin um einen „alten“ Mietvertrag (§ 8 Abs. 1 DVO KiBiz)
- ein Mietobjekt wird definiert durch die Anschrift und die qm-Fläche
 - eine Erweiterung der Mietfläche führt daher zu einem förderrechtlich „neuen“ Mietvertrag
- soll ein „alter“ Mietvertrag mit einer entsprechenden Förderung bestehen bleiben und werden weitere Flächen angemietet, ist über die neuen Flächen ein komplett neuer und separater Mietvertrag abzuschließen. Der bereits bestehende Vertrag bleibt dagegen unverändert bestehen.

5.5.1 Wechsel Eigentum in Miete/KiBiz-Mieterlass

- eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung steht einem Mietzuschuss entgegen, wenn die bisher im Eigentum/eigentümergeleich geführte Einrichtung künftig als Mieteinrichtung betrieben werden soll (§ 9 Abs. 2 DVO KiBiz)
- D. h., bei **noch laufender Zweckbindung** ist eine Mietförderung lediglich mit einer im **begründeten Einzelfall** erteilten **Ausnahmegenehmigung** möglich
- für eine vom LJA zu erteilende Ausnahmegenehmigung ist für den Einzelfall ein ausführlicher, begründeter Antrag des Trägers und des Jugendamtes erforderlich
- vorrangig sind Alternativen zu suchen, wie z. B. eine eigentümergeiche Überlassung
- auch im Rahmen eines Ausnahmeantrages ist **keine Mietförderung bei** einer **wirtschaftlichen Einheit** möglich (vgl. § 34 Absatz 1 KiBiz und 3.2 Mieterlass-KiBiz:
OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 15.12.2014 - 12 A 2782/13, Randnummer 46)

5.5.1 Wechsel Eigentum in Miete/Mieterlass-KiBiz

- auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist § 9 Abs. 1 DVO KiBiz (Anrechnung) zu beachten; genauere Regelungen ergeben sich aus dem Mieterlass-KiBiz:
 - Anrechnung der investiven Förderung für die Dauer der (restlichen) Zweckbindung
 - dies betrifft alle investiven Förderungen, außer reine Ausstattungsförderungen
- erfolgte keine investive Förderung, steht einer Mietkostenförderung auch bei einem Statuswechsel grundsätzlich nichts entgegen;

Ausnahme: wirtschaftliche Gleichstellung von Eigentümer und Träger; § 34 Abs. 1 KiBiz, vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 15.12.2014 - 12 A 2782/13, Randnummer 46, veröffentlicht unter https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2014/12_A_2782_13_Urteil_20141215.html.)

5.5.2 Anrechnung investiver Mittel/Mieterlass-KiBiz

- nach **§ 9 DVO Abs. 1 KiBiz** ist eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung auf die Pauschalen nach § 7 Abs. 2 in angemessenen Umfang anzurechnen
Regelungen zur Anrechnung gibt der **Mieterlass-KiBiz vor**:
 - Anrechnung aller baulichen Förderungen
 - reine Ausstattungsförderung ist keine bauliche Förderung
 - Anrechnung bei Um-/Ausbauförderung dann, wenn die investive Förderung mehr als 100.000 Euro beträgt
 - **Aber** bei erteilter Ausnahmegenehmigung zur Mietförderung (Statuswechsel) ist die investive Förderung immer anzurechnen
 - Pflicht zur Anrechnung besteht für die jeweils im Bescheid festgelegte Zweckbindungsfrist (keine Ermessensentscheidung), bzw. bis die Summe der Anrechnung die investive Förderung erreicht

5.5.2 Anrechnung investiver Mittel/Mieterlass-KiBiz

- für bereits laufende Anrechnungsfälle erfolgt weiterhin eine Anrechnung nach den bisherigen Regelungen, d. h. mit 5 Prozent über den Basiszinssatz, bzw. bei investiven Maßnahmen, die auf Grundlage der ab dem 01.03.2024 geltenden Richtlinie gefördert werden, erfolgt eine Anrechnung mit 3 Prozent über dem Basiszinssatz (Vgl. Rundschreiben Nr. 42/05/2024 vom 21.02. 2024)
- für neue Anrechnungen (ab KGJ 2026/2027) gilt der Mieterlass-KiBiz und der dort angegebene Zinssatz von 4,27 Prozent
- Mieterlass-KiBiz: Rundschreiben Nr. 42/25 vom 03.12.2025, veröffentlicht im MB. NRW 2025, Nr. 175 vom 01. Dezember 2025

6. Planungsgarantie (§ 41 KiBiz)

- Planungsgarantie = Ist-Belegung des Vorjahres (berechnet mit den Kindpauschalen des aktuellen Jahres) und der Betrag, der dem Träger mindestens bewilligt wird
- ausgeschlossen bei Einrichtungs-, (Teil-) Gruppenschließungen oder Verschiebung von 10 oder mehr Plätzen auf andere Einrichtung
- keine Planungsgarantie für neue Einrichtungen
- im Rahmen des Zuschussantrages ist anzugeben, ob die Planungsgarantie gelten soll oder nicht (Änderung noch möglich bei Bescheiderstellung oder Endabrechnung)
- voreingestellt ist systemseitig die Geltung der Planungsgarantie

Die Planungsgarantie findet Anwendung (§ 41 Abs. 3 S. 1-3 KiBiz greift nicht)



7. Überschreitung der 4 Prozentpunkte/45 Std.-Ü3 (§ 33 Abs. 3 KiBiz)

- in KiBiz.web wird systemseitig geprüft, ob der Anteil der Kindpauschalen für Ü3-Kinder bis zum Schuleintritt mit 45 Stunden an den Gesamt-Ü3-Kindpauschalen (bis zum Schuleintritt), den Anteil aus der Meldung des Vorjahres **um nicht mehr als vier Prozentpunkte** übersteigt.
(Berechnungsweise wird u. a. im KiBiz.web-Handbuch dargestellt)
- liegt eine Überschreitung vor, wird ein Hinweistext angezeigt.
(Übersicht-JA-Antrag)
- der Antrag kann dennoch freigegeben werden.
- ein formloser Antrag mit Begründung ist über das LJA an das MKJFGFI zu stellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeit für Ihre Fragen

www.lvr.de